



Sitzung vom: 22. Mai 2017

Beschluss Nr.: 466

## **Postulat „Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe für Angehörige von Rettungs- und Nothilfeorganisationen“; Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

das Postulat „Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe für Angehörige von Rettungs- und Nothilfeorganisationen“ (53.17.01), welches von Kantonsrat Hubert Schumacher, Sarnen und weiteren Mitunterzeichnenden am 24. März 2017 im Kantonsrat eingereicht worden ist, wie folgt:

#### **1. Gegenstand des Postulats**

Gemäss Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, die Möglichkeiten zur Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe für Angehörige von freiwilligen Rettungs- und Nothilfeorganisationen zu prüfen.

In der Begründung führen die Postulanten aus, die Angehörigen der Feuerwehren im Kanton Obwalden seien gemäss Feuerwehgesetz von der Ersatzabgabe befreit. Die Angehörigen der Alpinen Rettung Schweiz, des koordinierten Sanitätsdienstes oder die First Responder – als Beispiele – müssten jedoch Feuerwehersatzabgabe bezahlen, obwohl diese Organisationen die Blaulichtorganisationen Polizei, Feuerweh und Sanitätsnotruf ehrenamtlich unterstützen und ehrenamtlich Einsatz leisten. Zudem sei die Ausbildungszeit im Gegensatz zur Feuerweh unbesoldet. Mit der Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe soll für die Angehörigen dieser Nothilfeorganisationen ein wichtiger Schritt zur Gleichbehandlung und ein Zeichen der Wertschätzung erfolgen.

#### **2. Ausgangslage**

Die Feuerwehpflicht wird gemäss Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerweh vom 23. Oktober 2008 (Feuerwehgesetz, FWG; GDB 546.1) durch Dienstleistung oder Ersatzabgabe erfüllt. Die jährliche Ersatzabgabe beträgt für Abgabepflichtige (20 bis 48-Jährige) 1,4 Prozent des ordentlichen Staats- und Gemeindesteuerbetrags, mindestens Fr. 25.– bis maximal Fr. 350.– (Art. 26 Abs. 1 und 2 FWG). Art. 26 Abs. 3 FWG regelt, dass die Ersatzabgabe der Einwohnergemeinde zufällt und ausschliesslich für die Feuerweh zu verwenden ist.

Das geltende Feuerwehgesetz basiert auf dem Grundsatz der Feuerwehpflicht für Frauen und Männer vom 20. bis zum erfüllten 48. Altersjahr. Die Feuerwehpflicht wird erfüllt durch Dienst in der Feuerweh oder durch die Leistung einer Ersatzabgabe. Praktisch alle Kantone – mit Ausnahme von Zürich, Genf, Waadt, Tessin – kennen eine allgemeine Feuerwehpflicht. Eine Abschaffung der allgemeinen Feuerwehpflicht wurde im Rahmen des neuen Feuerwehgesetzes abgelehnt. Einerseits weil bei einer freiwilligen Feuerweh möglicherweise der notwendige Personalbestand nicht mehr erreicht werden kann. Andererseits weil bei einer Abschaffung der Feu-

erwehrpflicht eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Ersatzabgabe fehlen würde und die Gemeinden den Einnahmenverlust für die Erfüllung dieser Aufgabe auf andere Weise kompensieren müssten (z. B. über die allgemeinen Steuern oder eine besondere Schadenwehrabgabe).

Angehörige der Feuerwehren sind nicht von der Ersatzabgabe befreit, sondern sie erfüllen ihre Feuerwehrrpflicht durch ihren Dienst in der Feuerwehr. Es gibt gemäss FWG nur eine Ausnahme von der allgemeinen Feuerwehrrpflicht. Art. 24 Abs. 3 FWG sieht vor, dass auf Antrag nur Personen von der Feuerwehrrpflicht – und damit sowohl von der Dienstpflicht als auch von der Ersatzabgabe – befreit sind, welche eine Invalidenrente beziehen. Diese einzige Ausnahme wurde damals im Rahmen der Beratung des FWG durch den Kantonsrat ergänzt.

### **3. Haltung des Regierungsrats**

Der Regierungsrat teilt die im Postulat implizit ausgedrückte Haltung, dass die Angehörige von freiwilligen Rettungs- und Nothilfeorganisationen einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten und ein Zeichen der Wertschätzung verdienen. Dies gilt jedoch nicht nur für die Angehörigen der im Postulat genannten Organisationen sondern ganz generell für alle Personen, die sich in der Freiwilligenarbeit ehrenamtlich engagieren.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, die Möglichkeiten zur Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe für Angehörige von freiwilligen Rettungs- und Nothilfeorganisationen näher zu prüfen. Dabei werden verschiedene Aspekte und mögliche Konsequenzen einer Umsetzung zu klären sein. Eine erste summarische Prüfung zeigt, dass sich unter anderem folgende Fragen stellen werden:

- Angehörige welcher Organisationen sollen von der Ersatzabgabe befreit werden? Gleichbehandlung von Angehörigen weiterer Organisationen, wie z. B. Samaritervereine, Koordinierter Sanitätsdienst.
- Ist eine formale Vereinszugehörigkeit ausreichend oder muss eine aktive Beteiligung im Verein nachgewiesen werden? In welcher Form?
- Wie hoch ist der administrative Aufwand bei Ein- und Austritten während des Jahres?
- Wie erfolgt die Befreiung bei einer Teilentschädigung des Einsatzes in der Freiwilligenarbeit?
- Wie stehen die Gemeinden einer Befreiung von der Ersatzabgabe gegenüber? Finanzielle Auswirkungen?

Der zeitliche Aufwand, den Angehörigen von freiwilligen Rettungs- und Nothilfeorganisationen oder anderen Organisationen leisten, kann sehr unterschiedlich sein. Eine Gewichtung innerhalb der Organisation und unter den Organisationen wird kaum möglich sein. Die Ersatzabgabe betrifft nur Personen im Alter von 20 bis 48 Jahren und beträgt zwischen Fr. 25.– und Fr. 350.–. Die Mitglieder innerhalb einer Organisation profitieren somit unterschiedlich von einer Befreiung, womit sich allenfalls die Fragen nach Gleichbehandlung stellt. Hinzu kommt, dass nicht alle Angehörigen einer Organisation auf diese Weise ein Zeichen der Wertschätzung für die geleistete Freiwilligenarbeit erhalten.

Die Ersatzabgabe geht an die Gemeinden und ist zweckgebunden für Feuerwehraufgaben einzusetzen. Freiwilligenarbeit im Sinne des Postulats entlastet die Gemeinden in dieser Kernaufgabe aber nur bedingt. Mit der Befreiung von der Ersatzabgabe werden folglich indirekt andere Lebensbereiche mitfinanziert, wie die Rettung von Personen in unwegsamem Gelände, etc.

Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die Befreiung von der Ersatzabgabe aufgrund eines Engagements in einer entsprechenden Organisation zu einer Aufhebung der grundsätzlichen Dienst-

pflcht führt. Die Personen im entsprechenden Alter hätten faktisch die Wahlfreiheit zwischen Feuerwehrdienst, Ersatzabgabe und einem Engagement in einer entsprechenden Freiwilligenorganisation.

#### 4. Zusammenfassende Beurteilung und Antrag

Zusammenfassend zeigt sich, dass sich eine Befreiung von der Ersatzabgabe für Angehörige bestimmter Organisationen nicht ohne Weiteres umsetzen lässt und einige grundsätzliche Fragen aufwirft. Ein Zeichen der Wertschätzung für Freiwilligenarbeit lässt sich im Rahmen der Feuerwehrgesetzgebung jedenfalls nur bedingt setzen, da nur ein eng begrenzter Personenkreis von der Befreiung von der Ersatzabgabe profitieren könnte.

Der Regierungsrat erachtet die mit dem Postulat aufgeworfenen Fragen aber als prüfenswert und beantragt dem Kantonsrat, das Postulat anzunehmen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Postulatstext)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber



Versand: 31. Mai 2017